
Änderung einer Einzelfallregelung für die überbetriebliche Ausbildung im Betonstein- und Terrazzohersteller-Handwerk.

Die Vollversammlung der Handwerkskammer Ulm beschließt am 1. Dezember 2022 nach Anhörung des Berufsbildungsausschusses vom 5. Oktober 2022 aufgrund des Rahmenbeschlusses vom 24.04.1996 (veröffentlicht in der Deutschen Handwerks Zeitung, Ausgabe Ulm, 06.12.1996, S. 6), zuletzt geändert am 15.12.2006 (veröffentlicht in der Deutschen Handwerks Zeitung, Ausgabe Ulm, 08.03.2007, S. 4), folgende Einzelfallregelung Nr. 211:

Nr.	Beruf	Ausbildungs- jahr	Wo- chen	Bezeichnung	Einzugsgebiet	Standort	Träger
211	Werkstein- hersteller/in (11431-00)	im 1.	7	Grundausbildung	Handwerkskam- merbezirk Ulm	Bildungsakademie der Bauwirtschaft Baden- Württemberg, Standort Mannheim	Bildungsakademie der Bauwirtschaft Baden- Württemberg
		ab 2.	3	WST1/18 Verlegen, Montieren, Versetzen und Instand setzen von Werksteinen			
		ab 2.	2	WST2/18 Herstellen von Schalungen, Bewehrungen und Betonen sowie Montieren von Fassadenelementen			
		ab 2.	2	WST3/18 Gestalten eines Innenraumes			

Diese Regelung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in der Deutschen Handwerks Zeitung, Ausgabe Handwerkskammer Ulm, in Kraft.

Diese Regelung wurde mit Schreiben des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus Baden-Württemberg vom 3. Januar 2023 (Az.: WM42-42-301/141) genehmigt.

Diese Regelung wurde in Ulm am 11. Januar 2023 ausgefertigt.

Diese Regelung wird hiermit satzungsgemäß veröffentlicht.

Handwerkskammer Ulm

Joachim Krimmer
Präsident

Dr. Tobias Mehlich
Hauptgeschäftsführer

Datum der Veröffentlichung auf der Homepage (Startseite) im Internetauftritt – www.hwk-ulm.de – unter der Rubrik „amtliche Bekanntmachungen“: 3. Februar 2023